Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses

Vom 18. März 2020

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 2 bis 5, § 5, § 11 Absatz 1 Nummer 17 sowie § 13 Absatz 2, 3 und 5 Satz 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und mit § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), der durch Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Staatsministerium des Innern, dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, dem Staatsministerium für Kultus, dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz und Landwirtschaft sowie dem Staatsministerium für Regionalentwicklung:

Artikel 1 Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses

Das Neunte Sächsische Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (SächsGVBI. S. 410), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- I. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt geändert:
 - 1. § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1 Anwendungsbereich

Die Anlagen 1 bis 7 regeln

- 1. die Höhe der Verwaltungsgebühren gemäß § 3 Absatz 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245),
- 2. die Kostenpflichtigkeit von öffentlich-rechtlichen Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes gemäß § 3 Absatz 3 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes und von Zulassungen zu einer Prüfung, Abnahmen einer Prüfung sowie Erteilungen eines Zeugnisses über eine Prüfung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 17 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes,
- 3. Fälle der Nichterhebung von Kosten gemäß § 4 Absatz 4 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes,
- 4. die besonderen Auslagenregelungen gemäß § 13 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes,
- 5. die Höhe der Schreibauslagen gemäß § 13 Absatz 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes und
- die Höhe der Gebühren und Auslagen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen vom 13. August 2009 (SächsGVBI. S. 446), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist."
- 2. In § 2 Satz 1 Nummer 16 werden die Angabe ", 2.1, 3.1, 5.6, 10.1, 11.2, 15.1, 16.1 und 17.3," durch die Angabe "und 5.6," und die Wörter "§ 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4" durch die Wörter "§ 4 Absatz 2 Satz 1 bis 4" ersetzt.
- II. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zur laufenden Nummer 29 wird wie folgt gefasst:
 - "29 Druckluftverordnung".
 - b) Die Angabe zur laufenden Nummer 30 wird wie folgt gefasst:
 - "30 Druckwerkzulassung für öffentliche Schulen".
 - c) Die Angabe zur laufenden Nummer 37 wird wie folgt gefasst:

- "37 Feuerwehrwesen".
- d) In der Angabe zur laufenden Nummer 51 werden nach dem Wort "Assistenzberufe" die Wörter "(Gesundheitsfachberufe) sowie soziale Berufe" eingefügt.
- e) Die Angabe zur laufenden Nummer 62 wird wie folgt gefasst:
 - "62 Kulturgutschutz (außer Archivgut)".
- f) Die Angabe zur laufenden Nummer 73 wird wie folgt gefasst:
 - "73 Personenstandsrecht, öffentliches Namensrecht".
- g) Die Angabe zur laufenden Nummer 84 wird wie folgt gefasst: "84 aufgehoben".
- 2. Satz 2 des Wortlauts vor der laufenden Nummer 1 Spalte Gegenstand wird wie folgt gefasst:
 - "Soweit Gebühren oder Gebührenrahmen auf der Grundlage von Vorgaben im Bundesrecht oder gemäß § 4 Abs. 5 SächsVwKG auf der Grundlage von Vorgaben in Rechtsakten der Europäischen Union ermittelt wurden, sind die einschlägigen Vorgaben (insbesondere Gebührenbemessungskriterien) aus der jeweiligen Anmerkung zu der Gebühr oder dem Gebührenrahmen zu entnehmen."
- 3. Die laufende Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Tarifstelle 1.1 wird wie folgt gefasst:

Lfd	Tarif-	Gegenstand	Gebühren
Nr.	stelle		EUR
	"1.1	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	8"

- b) In der Tarifstelle 1.2.1 Spalte Gebühren werden die Wörter "1 je angefangene Seite, mindestens 5" durch die Wörter "1,50 je Seite, mindestens 8" ersetzt.
- c) In der Tarifstelle 1.2.2 Spalte Gebühren werden die Wörter "2,60 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten" durch die Angabe "4" ersetzt.
- d) In der Tarifstelle 1.2.3 wird die Spalte Gebühren wie folgt gefasst:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
			"0,75 je Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 8, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, soweit diese höher als 8 ist
			A n m e r k u n g : Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 8."

- e) In der Tarifstelle 2 Spalte Gebühren wird die Angabe "120" durch die Angabe "140" ersetzt.
- f) In der Tarifstelle 3.1 Spalte Gebühren werden die Angabe "0,50" durch die Angabe "1" und die Angabe "5" durch die Angabe "8" ersetzt.
- g) Tarifstelle 3.2. wird wie folgt gefasst:

Lfd	Tarif-	3	Gebühren
Nr.	stelle		EUR
		Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 550".

- h) In der Tarifstelle 4 Spalte Gebühren wird die Angabe "50" durch die Angabe "60" ersetzt.
- i) In der Tarifstelle 5.1 Spalte Gebühren wird die Angabe "mindestens 5" durch die Angabe

"mindestens 10" ersetzt.

- j) In der Tarifstelle 5.2 Spalte Gebühren wird die Angabe "25" durch die Angabe "30" ersetzt.
- k) In der Tarifstelle 6 wird die Spalte Gebühren wie folgt gefasst:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
			"10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10
			Anmerkung:
			Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10."

- I) In der Tarifstelle 7 Spalte Gebühren werden die Angabe "2" durch die Angabe "4" und die Angabe "5" durch die Angabe "8" ersetzt.
- m) In der Tarifstelle 8.1 Spalte Gebühren wird die Angabe "25" durch die Angabe "35" ersetzt.
- n) In der Tarifstelle 8.2.1 Spalte Gebühren wird die Angabe "35" durch die Angabe "45" ersetzt.
- o) In der Tarifstelle 8.2.2 Spalte Gebühren wird die Angabe "45" durch die Angabe "60" ersetzt.
- p) In der Tarifstelle 8.3 Spalte Gebühren wird die Angabe "60" durch die Angabe "80" ersetzt.
- q) In der Tarifstelle 8.4 Spalte Gebühren wird die Angabe "25" durch die Angabe "50" ersetzt.
- r) In der Tarifstelle 8.5 Spalte Gebühren wird die Angabe "10" durch die Angabe "20" ersetzt.
- s) In der Tarifstelle 8.6 Spalte Gebühren wird die Angabe "25" durch die Angabe "50" ersetzt.
- t) In der Tarifstelle 8.7 Spalte Gebühren wird die Angabe "30" durch die Angabe "40" ersetzt.
- 4. Die laufende Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Tarifstelle 2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Spalte Gegenstand wird das Wort "Mittelschulen" durch das Wort "Oberschulen" ersetzt.
 - bb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Lfd	Tarif-	Gegenstand	Gebühren
Nr.	stelle		EUR
		"(4) Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst ableisten, soweit der Arbeitgeber dafür die Kosten nicht übernimmt".	

- b) In der Anmerkung zu Tarifstelle 10 Spalte Gegenstand werden die Wörter "§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 4 SächsVwKG" durch die Angabe "§ 11 Abs. 1 Nr. 5 und § 12 SächsVwKG" ersetzt.
- 5. Die laufende Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut vor Tarifstelle 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "2016/27 (ABI. L 9 vom 14.1.2016, S. 4)" wird durch die Angabe "2019/1091 (ABI. L 173 vom 27.6.2019, S. 42)" ersetzt.
 - bb) Die Wörter "Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABI. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, L 191 S. 1, L 204 vom 4.8.2007, S. 29), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABI. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) geändert worden ist" werden durch die Wörter "Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU)

Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABI. Nr. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L 137, S. 40, L 48 vom 21.2.2018, S. 44, L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 (ABI. Nr. L 321 vom 12.12.2019, S. 111) geändert worden ist" ersetzt.

- cc) Die Angabe "L 113 vom 27.4.2006, S. 26)" wird durch die Wörter "L 113 vom 27.4.2006, S. 26, L 226 vom 1.9.2017, S. 31), die durch die Verordnung (EU) 2017/625 (ABI. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L 137, S. 40, L 48 vom 21.2.2018, S. 44, L 322 vom 18.12.2018, S. 85) geändert worden ist" ersetzt.
- b) In der Tarifstelle 2 Spalte Gegenstand werden die Wörter "nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2" durch die Wörter "und andere Maßnahmen nach Artikel 14 Abs. 1 sowie Artikel 27 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.
- c) In der Tarifstelle 14 Spalte Gegenstand werden die Wörter "des Anhangs V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004" durch die Wörter "des Artikels 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/625" ersetzt.
- d) Tarifstelle 14.2 wird wie folgt gefasst:

Lfd	Tarif-	Gegenstand	Gebühren
Nr.	stelle		EUR
	"14.2.	Warenproben, Mustersendungen und wissenschaftlichem Material zu Forschungszwecken, Diagnostika, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABI. L 300 vom 14.11.2009, S. 1, L 348 vom 4.12.2014, S. 31), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1009 (ABI. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, L 302, S. 129) geändert worden ist, zu beurteilen sind, nach § 22 Abs. 4, § 24 in Verbindung mit Anlage 4 BmTierSSchV und der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung	17 bis 64 je Sendung A n m e r k u n g zu den Tarifstellen 14.1 und 14.2: Für die Ermittlung der Gebühr innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens gelten die in Artikel 79 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Artikel 81 der Verordenung (EU) 2017/625 festgelegten Bemessungsgrundsätze."

- 6. Die laufende Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tarifstelle 2 Spalte Gegenstand wird die Angabe "11. Dezember 2009 (SächsABI. SDr. S. S 2535)" durch die Angabe "11. Dezember 2017 (SächsABI. SDr. S. S 409)" ersetzt.
 - b) In der Tarifstelle 4 Spalte Gegenstand wird die Angabe "§ 42 Abs. 1 FSO" durch die Angabe "§ 45 Abs. 1 FSO" ersetzt.
- 7. Die laufende Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	3	Gebühren EUR
"7		Anlagensicherheit	

	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)	
1.	Entscheidung über eine Prüffrist nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BetrSichV, § 16 Abs. 2 Satz 2 oder Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 4.1 Satz 7 BetrSichV	115 bis 600
2.	Anerkennung einer befähigten Person nach § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 Satz 1 BetrSichV	55 bis 280
3.	Änderung einer Anerkennung oder Verlängerung einer befristet erteilten Anerkennung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 Satz 1 BetrSichV	55 bis 175
4.	Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb	
4.1	nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV für Dampfkesselanlagen der Kategorie IV	
4.1.1	bis 1 MW	400
4.1.2	über 1 MW bis 10 MW	400, zuzüglich 150 je weiteres angefangenes Megawatt über 1 MW
4.1.3	über 10 MW bis 100 MW	1 750, zuzüglich 30 je angefangenes Megawatt über 10 MW
4.1.4	über 100 MW	4 450, zuzüglich 80 je angefangene 10 MW A n m e r k u n g e n zu den Tarifstellen 4.1.1 bis 4.1.4: Besteht eine Dampfkesselanlage aus mehreren Dampfkesseln, die sicherheits- und betriebstechnisch so zusammengeschaltet sind, dass die Dampfkesselanlage nur als eine Betriebseinheit betrieben werden kann, sind die Beheizungsleistungen der einzelnen Dampfkessel zur Berechnung der Gebühr zu addieren.
4.2	nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrSichV für Füllanlagen oder nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV für Gasfüllanlagen	140 bis 2 200
4.3	nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV für Räume oder Bereiche zum Lagern entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 23 Grad Celsius und einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10 000 Litern	
4.3.1	bis zu 50 m³ Fassungsvermögen	440
4.3.2	über 50 m³ bis zu 6 000 m³ Fassungsvermögen	440, zuzüglich 1 je weiteren angefangenen Kubikmeter über 50 m³ Fassungsvermögen

4.3.3	über 6 000 m³ Fassungsvermögen	6 390, zuzüglich 0,25 je
4.3.3	aber o ooo iii Tassangsvermogen	weiteren angefangenen Kubikmeter über 6 000 m³ Fassungsvermögen
4.4	nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BetrSichV für Füllstellen für entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 23 Grad Celsius und einer Umschlagkapazität von mehr als 1 000 Litern je Stunde	85 bis 600
4.5	nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BetrSichV für Tankstellen für die Betankung von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen mit entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 23 Grad Celsius	
4.5.1	bis zu 100 m³ Fassungsvermögen	150, zuzüglich 6,50 je angefangener Kubikmeter
4.5.2	ab 100 m³ Fassungsvermögen	800, zuzüglich 1,50 je weiteren angefangenen Kubikmeter über 100 m³ Fassungsvermögen
4.6	nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BetrSichV für Flugfeldbetankungsanlagen für entzündbare Flüssigkeiten	
4.6.1	bis 1 000 000 EUR Errichtungskosten	0,5 Prozent der Errichtungskosten
4.6.2	über 1 000 000 EUR bis 5 000 000 EUR Errichtungskosten	5 000, zuzüglich 0,25 Prozent der 1 000 000 EUR übersteigenden Errichtungskosten
4.6.3	über 5 000 000 EUR Errichtungskosten	15 000, zuzüglich 0,15 Prozent der 5 000 000 EUR übersteigenden Errichtungskosten
5.	Erteilung einer Teilerlaubnis nach § 18 Abs. 3 Satz 2 BetrSichV für	
5.1	die Errichtung einer Anlage	70 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1 bis 4.6 bezogen auf den Anlagenteil
5.2	den Betrieb einer Anlage	30 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1 bis 4.6 bezogen auf den Anlagenteil
6.	Erteilung einer Erlaubnis zu Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen	
	Anmerkung: Wenn die Änderungen die Anlage soweit verändern,	
	dass Herstellerpflichten zu erfüllen sind, die sich aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz oder einer Verordnung nach § 8 Abs. 1 des Produktsicherheitsgesetzes ergeben, sind Gebühren nach Tarifstelle 4 zu erheben.	
6.1	nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV für Dampfkesselanlagen der Kategorie IV	10 Prozent bis 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.1, mindestens 200

1		T
6.2	nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrSichV für Füllanlagen oder nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV für	
	Gasfüllanlagen	50 bis 700
6.3	nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 BetrSichV für Räume oder Bereiche zum Lagern entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 23 Grad Celsius und einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10 000 Litern, für Füllstellen für entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 23 Grad Celsius und einer Umschlagkapazität von mehr als 1 000 Litern je Stunde oder für Tankstellen für die Betankung von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen mit entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 23 Grad Celsius	
6.3.1	bei Erhöhung des Fassungsvermögens beziehungsweise der Füllkapazität	350 bis 5 300
6.3.2	sonstige Änderungen	200 bis 630
6.4	nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BetrSichV für Flugfeldbetankungsanlagen für entzündbare Flüssigkeiten	Gebühr nach Tarifstelle 4.6
7.	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV oder einer Anerkennung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 Satz 1 BetrSichV nach § 1 Satz 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 49 Abs. 2 Satz 1 VwVfG	55 bis 470
8.	Zulassung von Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 8 bis 11 und des Anhangs 1 nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BetrSichV	100 bis 1 300
9.	Fristverlängerung oder Fristverkürzung nach § 19 Abs. 6 BetrSichV	110 bis 1 200
10.	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Abs. 5 Satz 1 BetrSichV	70 bis 300".

8. In der laufenden Nummer 8 wird die Tarifstelle 1 wie folgt gefasst:

Lfd	Tarif-	1 3	Gebühren
Nr.	stelle		EUR
		Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke und bis zu 3 Filialapotheken und deren Änderung nach § 1 Abs. 2 oder § 14 Abs. 1 Satz 1 ApoG	50 bis 2 000".

- 9. Die laufende Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tarifstellen 1 bis 3 werden durch die folgenden Tarifstellen 1 bis 3.2 ersetzt:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	"1.	Approbation nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Bundes- Apothekerordnung, nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Bundesärzteordnung oder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	130
	2.	Approbation nach (1) § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1a bis 1c der Bundes-Apothekerordnung,	
		(2) § 4 Abs. 1d der Bundes-Apothekerordnung,	
		(3) § 4 Abs. 2 Satz 1 der Bundes-Apothekerordnung,	
		(4) § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 bis 4, 6, 8 der Bundesärzteordnung,	
		(5) § 3 Abs. 2 Satz 1 der Bundesärzteordnung,	
		(6) § 14b Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 der Bundesärzteordnung,	
		(7) § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, 3, 5 bis 7 und 9 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde,	
		(8) § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde oder	
		(9) § 20a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	230
	3.	Approbation nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Bundes- Apothekerordnung, nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Bundesärzteordnung oder nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	
	3.1	ohne vorherige Erteilung einer Erlaubnis oder Berufserlaubnis	380
	3.2	nach vorheriger Erteilung einer Erlaubnis oder Berufserlaubnis	130".

b) In der Tarifstelle 4 Spalte Gebühren wird die Angabe "150 bis 400" durch die Angabe "355 bis 2 300" ersetzt.

c) Tarifstelle 5 wird durch die folgenden Tarifstellen 5 bis 5.4 ersetzt:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	"5.	Erteilung oder Verlängerung von Berufserlaubnissen	
	5.1	Erteilung einer (1) Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufes nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1, Abs. 1a oder Abs. 2 Satz 2 und 3 der Bundes-Apothekerordnung,	
		(2) Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 bis 3 oder Abs. 5 der Bundesärzteordnung oder	
		(3) Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	380
	5.2	Verlängerung einer (1) Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufes nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Bundes- Apothekerordnung,	
		(2) Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 bis 3 der Bundesärzteordnung oder	
		(3) Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	130
	5.3	Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 der Bundesärzteordnung oder nach § 7a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	355 bis 2 300
	5.4	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 der Bundesärzteordnung oder nach § 7a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	130".

d) Tarifstelle 7 wird wie folgt gefasst:

Lfd	Tarif-	Gegenstand	Gebühren
Nr.	stelle		EUR
		Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung nach § 4 Abs. 2 der Bundes-Apothekerordnung, § 3 Abs. 2 der Bundesärzteordnung oder § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	200 bis 2 560".

- e) In der Tarifstelle 8 Spalte Gebühren wird die Angabe "100" durch die Angabe "150" ersetzt.
- 10. Die laufende Nummer 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tarifstelle 1.1 Spalte Gebühren wird die Angabe "250" durch die Angabe "100" ersetzt.
 - b) Die Tarifstellen 1.2 und 1.3 werden wie folgt gefasst:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	"1.2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 20b Abs. 1 Satz 1 oder § 20c Abs. 1 Satz 1 AMG, deren Änderung nach § 20b Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 und § 20c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 6 AMG, Rücknahme oder Widerruf nach § 20b Abs. 3 Satz 1 und 2 oder § 20c Abs. 7 Satz 1 und 2 AMG sowie Entscheidung über eine Anzeige nach § 20b Abs. 2 Satz 2 bis 6 AMG	100 bis 3 000
	1.3	Erteilung einer Erlaubnis zum Großhandel mit Arzneimitteln einschließlich der Erteilung einer Erlaubnis zum Großhandel mit Arzneimitteln in Apotheken nach § 52a Abs. 1 Satz 1 AMG sowie deren Änderung nach § 52a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 8 AMG	65 bis 2 700".

- c) In der Tarifstelle 2.1.2 Spalte Gebühren wird die Angabe "275 bis 1 000" durch die Angabe "100 bis 1 200" ersetzt.
- d) Tarifstelle 2.1.3 wird wie folgt gefasst:

Lfd	Tarif-	Gegenstand	Gebühren
Nr.	stelle		EUR
		Überwachung oder Nachbesichtigung von pharmazeutischen Unternehmern und Herstellern	600 bis 5 400".

- e) In der Tarifstelle 2.1.4 Spalte Gebühren wird die Angabe "200 bis 1 600" durch die Angabe "300 bis 4 800" ersetzt.
- f) Nach Tarifstelle 2.1.7 wird folgende Tarifstelle 2.1.8 eingefügt:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	"2.1.8	Überwachung von Betrieben und Einrichtungen, die zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel erwerben oder anwenden, die über die allgemeinen Überwachungsmaßnahmen hinausgeht, insbesondere bei (1) begründeten Verdachtsfällen, (2) begründeten Beschwerdefällen und	
		(3) Nachkontrollen einschließlich eventuell notwendiger Anordnungen nach § 58d Abs. 3 und 4 AMG	105 bis 180".

- 11. In der laufenden Nummer 16 Tarifstelle 2 Spalte Gebühren wird die Angabe "1 200" durch die Angabe "2 000" ersetzt.
- 12. Die laufende Nummer 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tarifstelle 1.2 Spalte Gegenstand Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "Indexzahl 1,00 für das Jahr 2010" durch die Wörter "Indexzahl 1,00 für das Jahr 2015" ersetzt.
 - b) In der Tarifstelle 1.4 Spalte Gegenstand Absatz 2 Satz 2 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe "88" durch die Angabe "94" ersetzt.
 - c) In den Tarifstellen 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.4 Spalte Gebühren wird jeweils die Angabe "mindestens 50" durch die Angabe "mindestens 70" ersetzt.
 - d) In den Tarifstellen 4.2, 4.4 und 4.5 Spalte Gebühren wird jeweils die Angabe "50" durch die Angabe "100" ersetzt.
 - e) In der Tarifstelle 4.6.1 Spalte Gebühren wird die Angabe "mindestens 30" durch die Angabe "mindestens 50" ersetzt.
 - f) In der Tarifstelle 4.6.2 Spalte Gebühren wird die Angabe "mindestens 30" durch die Angabe "mindestens 60" ersetzt.
 - g) In den Anmerkungen zu Tarifstelle 4.7 Spalte Gebühren wird in Absatz 2 die Angabe "§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG" durch die Angabe "§ 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG" ersetzt.

- h) In der Tarifstelle 4.9.5 Spalte Gegenstand wird die Angabe "§ 81 Abs. 2 Nr. 1 SächsBO" durch die Angabe "§ 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsBO" ersetzt.
- i) In der Tarifstelle 4.9.6 Spalte Gegenstand wird die Angabe "§ 81 Abs. 2 Nr. 2 SächsBO" durch die Angabe "§ 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsBO" ersetzt.
- j) Nach Tarifstelle 6.3.3 wird folgende Tarifstelle 6.3.4 eingefügt:

Lfd	Tarif-	Gegenstand	Gebühren
Nr.	stelle		EUR
	"6.3.4	Beteiligung der Nachbarn nach § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO	45, zuzüglich der Aufwendungen für die öffentliche Bekanntmachung".

- k) In den Tarifstellen 4.10, 6.2.1, 6.2.2, 6.4 und 6.5 Spalte Gegenstand wird jeweils die Angabe "§ 3 Abs. 1 SächsBO" durch die Angabe "§ 3 Satz 1 SächsBO" ersetzt.
- l) In den Anmerkungen zu Tarifstelle 7.1.1 Spalte Gebühren wird in Absatz 1 die Angabe "§ 12 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG" durch die Angabe "§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsVwKG" ersetzt.
- 13. Die laufende Nummer 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tarifstelle 2.2.5 einschließlich der Anmerkung wird wie folgt gefasst:

Lfd	Tarif-	Gegenstand	Gebühren
Nr.	stelle		EUR
	"2.2.5	Fertigen von Ablichtungen, Ausdrucken und Auszügen nach den Tarifstellen 2.2.1 bis 2.2.4.3 gegenüber in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SächsVwKG genannten Personen	schreibauslagenfrei A n m e r k u n g : § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 SächsVwKG findet entsprechend Anwendung."

- b) In der Tarifstelle 3.1.2 Spalte Gebühren wird die Angabe "500 bis 25 000" durch "1 000 bis 50 000" ersetzt.
- c) In der Tarifstelle 3.3.2 Spalte Gebühren wird die Angabe "500 bis 12 500" durch die Angabe "680 bis 14 000" ersetzt.
- 14. In der laufenden Nummer 19 wird in der Anmerkung zu den Tarifstellen 1 bis 6 nach der Tarifstelle 6 Spalte Gegenstand die Angabe "§ 12 SächsVwKG" durch die Angabe "§ 13 SächsVwKG" ersetzt.
- 15. Die laufende Nummer 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tarifstelle 4 Spalte Gebühren wird die Angabe "230 bis 410" durch die Angabe "80 bis 470" ersetzt.
 - b) In der Tarifstelle 5 Spalte Gebühren wird die Angabe "230 bis 410" durch die Angabe "80 bis 315" ersetzt.
- 16. Die laufende Nummer 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Wortlaut vor Tarifstelle 1 wird die Angabe "Nr. 1088/2013 (ABI. L 293 vom 5.11.2013, S. 29)" durch die Angabe "2017/605 (ABI. L 84 vom 30.3.2017, S. 3)" ersetzt.
 - b) In der Anmerkung zu Tarifstelle 2 nach der Tarifstelle 2.3.2 Spalte Gebühren wird die Angabe "§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVwKG" durch die Angabe "§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVwKG" ersetzt.
 - c) In der Tarifstelle 4.1 Spalte Gegenstand wird die Angabe "2" durch die Angabe "6" ersetzt.
 - d) In der Tarifstelle 4.2 Spalte Gegenstand wird die Angabe "5 Abs. 1 Nr. 8 oder" durch die Angabe "11" ersetzt.
 - e) In der Tarifstelle 4.3 Spalte Gegenstand wird die Angabe "5" durch die Angabe "11" ersetzt.
 - f) Tarifstelle 5.4 wird wie folgt gefasst:

Lfd	Tarif-	Gegenstand	Gebühren
Nr.	stelle		EUR
	"5.4	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall nach § 19 Abs. 3 Satz 1 GefStoffV	70 bis 720".

- g) In der Tarifstelle 5.5 Spalte Gegenstand wird die Angabe "6" durch die Angabe "5" ersetzt.
- h) Tarifstelle 5.6 wird aufgehoben.
- i) Die Tarifstellen 5.7 bis 5.13 werden die Tarifstellen 5.6 bis 5.12.
- j) Tarifstelle 5.14 wird Tarifstelle 5.13 und in der Spalte Gegenstand werden die Wörter "5.6 bis 5.9, 5.12 und 5.13" durch die Wörter "5.6 bis 5.8, 5.11 und 5.12" ersetzt.
- k) In der Tarifstelle 9.2 Spalte Gegenstand werden die Wörter "einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 1" durch die Wörter "eines Unternehmenszertifikates nach § 6 Abs. 2" ersetzt.
- 17. In der laufenden Nummer 28 Tarifstelle 1 Spalte Gebühren wird die Angabe "70" durch die Angabe "90" ersetzt.
- 18. Die laufende Nummer 30 wird die laufende Nummer 29.
- 19. Die laufende Nummer 30 wird wie folgt gefasst:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
"30		Druckwerkzulassung für öffentliche Schulen	
		Sächsische Lernmittelzulassungsverordnung (SächsLernmitZVO)	
	1.	Zulassung als Druckwerk für die Unterrichtsfächer Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik für öffentliche Schulen nach § 1 Abs. 1 SächsLernmitZVO	
		A n m e r k u n g :	
		Die in dieser Tarifstelle bezeichnete Amtshandlung unterliegt nicht § 11 Abs. 1 Nr. 15 SächsVwKG."	40 bis 1 600

- 20. In der laufenden Nummer 33 Tarifstelle 5 Spalte Gegenstand wird die Angabe ", § 21i" gestrichen.
- 21. Die laufende Nummer 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tarifstelle 2.1 Spalte Gebühren wird die Angabe "19,75" durch die Angabe "25,40" ersetzt.
 - b) In der Tarifstelle 2.2.1 Spalte Gebühren wird die Angabe "18,49" durch die Angabe "23,82" ersetzt.
 - c) In der Tarifstelle 2.2.2 Spalte Gebühren wird die Angabe "16,81" durch die Angabe "22,14" ersetzt.
 - d) In der Tarifstelle 2.3 Spalte Gebühren wird die Angabe "21,85" durch die Angabe "28,15" ersetzt.
- 22. Die laufende Nummer 37 wird wie folgt gefasst:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
"37		Feuerwehrwesen	
		Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) Anerkennung eines Lehrgangs nach § 4 SächsFwVO	kostenfrei".

- 23. In der laufenden Nummer 39 Tarifstelle 1 Spalte Gegenstand werden nach der Angabe "(Umwandlungsgenehmigung)" die Wörter "ohne Umweltverträglichkeitsprüfung" eingefügt.
- 24. Die laufende Nummer 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut vor Tarifstelle 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "2016/27 (ABI. L 9 vom 14.1.2016, S. 4)" wird durch die Angabe "2019/1091 (ABI. L 173 vom 27.6.2019, S. 42)" ersetzt.
 - bb) Die Wörter "Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des

Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABI. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, L 191 S. 1, L 204 vom 4.8.2007, S. 29), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABI. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) geändert worden ist" werden durch die Wörter "Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABI. Nr. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L 137, S. 40, L 48 vom 21.2.2018, S. 44, L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 (ABI. Nr. L 321 vom 12.12.2019, S. 111) geändert worden ist" ersetzt.

- cc) Die Angabe "2015/1905 (ABI. L 278 vom 23.10.2015, S. 5)" wird durch die Angabe "2019/1243 (ABI. L 198 vom 25.7.2019, S. 241)" ersetzt.
- dd) Nach den Wörtern "(ABI. L 309 vom 30.10.2014, S. 30) geändert worden ist" werden eine Leerzeile und die Wörter "Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABI. L 229 vom 1.9.2009, S. 1, L 192 vom 22.7.2011, S. 71), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1903 (ABI. L 310 vom 6.12.2018, S. 22) geändert worden ist" eingefügt.
- ee) Nach den Wörtern "(ABI. L 310 vom 6.12.2018, S. 22) geändert worden ist" werden eine Leerzeile und die Wörter "Verordnung (EU) 2015/786 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung von Kriterien für die Zulässigkeit von Entgiftungsverfahren, denen zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse unterzogen werden, gemäß der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. L 125 vom 21.5.2015, S. 10)" eingefügt.
- b) Tarifstelle 1 wird wie folgt gefasst:

Lfd	Tarif-	Gegenstand	Gebühren
Nr.	stelle		EUR
		Zulassung von Betrieben nach Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005, nach der Verordnung (EG) Nr. 141/2007, nach Artikel 8 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, nach der Verordnung (EU) Nr. 225/2012, nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2015/786 oder nach § 18 Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 der Futtermittelverordnung	

- c) In der Tarifstelle 2 Spalte Gegenstand werden die Wörter "31 Abs. 1 der Futtermittelverordnung" durch die Wörter "21 Abs. 1 der Futtermittelverordnung oder Erteilung einer beantragten Kennnummer nach Artikel 17 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 767/2009" ersetzt.
- d) Tarifstelle 3 wird wie folgt gefasst:

Lfd	Tarif-	Gegenstand	Gebühren
Nr.	stelle		EUR
	"3.	amtliche Nachkontrollen im Rahmen der Futtermittelüberwachung nach § 39 Abs. 1 Satz 2 LFGB (Überprüfungen und Probenahmen), soweit Proben genommen werden, einschließlich Verpacken, Verplomben und Kennzeichnen	27 bis 106 je Probe A n m e r k u n g : Die Aufwendungen für die Untersuchungen durch Dritte sind als Auslagen zu erheben."

- e) In der Tarifstelle 4 Spalte Gegenstand werden nach der Angabe "Nr. 999/2001" die Wörter "(Herstellung von Mischfuttermitteln für Nichtwiederkäuer)" eingefügt.
- f) In der Tarifstelle 5 Spalte Gegenstand werden nach der Angabe "Nr. 999/2001" die Wörter "(Herstellung von Mischfuttermitteln in Betrieben, die auch Nichtwiederkäuerfutter herstellen)" eingefügt.
- g) In der Tarifstelle 6 Spalte Gegenstand werden nach der Angabe "Nr. 999/2001" die Wörter "(Verwendung und Lagerung von Mischfuttermitteln)" eingefügt.
- h) In der Tarifstelle 7 Spalte Gegenstand werden nach der Angabe "Nr. 999/2001" die Wörter "(Herstellung von Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur)" eingefügt.
- i) In der Tarifstelle 8 Spalte Gegenstand wird die Angabe "Unterabschnitt i" durch die Angabe "Ziffer i" ersetzt und nach der Angabe "Nr. 999/2001" die Wörter "(Herstellung von Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur in Betrieben, die auch Mischfuttermittel für andere Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, herstellen)" eingefügt.
- j) In der Tarifstelle 9 Spalte Gegenstand wird die Angabe "Buchst. c" durch die Angabe "Buchst. d" ersetzt und nach der Angabe "Nr. 999/2001" die Wörter "(Herstellung von Milchaustauschfuttermitteln für nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer in Betrieben, die keine anderen Mischfuttermittel für Wiederkäuer herstellen)" eingefügt.
- k) In der Tarifstelle 10 Spalte Gegenstand wird die Angabe "Buchst. c" durch die Angabe "Buchst. d" ersetzt und nach der Angabe "Nr. 999/2001" die Wörter "(Herstellung anderer Mischfuttermittel für Wiederkäuer in Betrieben, die auch Fischmehl enthaltende Milchaustauschfuttermitteln für nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer herstellen)" eingefügt.
- l) Folgende Tarifstellen 11, 12 und 13 werden angefügt:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	"11.	Zulassung nach Anhang IV Kapitel IV Abschnitt F Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Herstellung von Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten für Tiere in Aquakultur)	125 bis 230
	12.	Zulassung nach Anhang IV Kapitel IV Abschnitt F Buchst. b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Herstellung von Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, für Tiere in Aquakultur in Betrieben, die auch Mischfuttermittel für andere Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, herstellen)	125 bis 230
	13	Zulassung nach Anhang IV Kapitel V Abschnitt E Nr. 3 Buchst. b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Herstellung von Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein enthalten zur Ausfuhr aus der Union oder Herstellung von Mischfuttermitteln für die Ausfuhr aus der Union und Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur, die in der Union in den Verkehr gebracht werden sollen)	125 bis 230".

- 25. In der laufenden Nummer 44 wird in der Anmerkung zu Tarifstelle 12.2 Spalte Gebühren die Angabe "§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVwKG" durch die Angabe "§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVwKG" ersetzt.
- 26. In der laufenden Nummer 50 wird in der Anmerkung zu Tarifstelle 1 Spalte Gebühren die Angabe "§ 12 SächsVwKG" durch die Angabe "§ 13 SächsVwKG" ersetzt.
- 27. Die laufende Nummer 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Assistenzberufe" die Wörter "(Gesundheitsfachberufe) sowie soziale Berufe" eingefügt.
 - b) Im Wortlaut vor Tarifstelle 1 werden die Wörter "Gesetz über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen" durch die Wörter "Sächsisches Sozialanerkennungsgesetz" ersetzt.
 - c) In der Anmerkung zu Tarifstelle 1.3 Spalte Gegenstand wird die Angabe "§ 12 SächsVwKG" durch die Angabe "§ 13 SächsVwKG" ersetzt.
 - d) In der Tarifstelle 5 Spalte Gegenstand werden die Wörter "Heilpädagogin oder Heilpädagoge und Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge nach § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 und 2" durch die Wörter "Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge und Heilpädagogin oder Heilpädagoge nach § 1 Abs. 1 oder § 2" ersetzt.
 - e) In der Tarifstelle 5.1 Spalte Gebühren wird die Angabe "70" durch die Angabe "200" ersetzt.
 - f) In der Tarifstelle 5.2 Spalte Gebühren wird die Angabe "470" durch die Angabe "600" ersetzt.
- 28. Die laufende Nummer 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Wortlaut vor Tarifstelle 1 werden die Wörter "Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualität von Kraft- und Brennstoffen 10. BImSchV)" gestrichen.
 - b) Die Tarifstellen 1.1 und 1.1.1 werden wie folgt gefasst:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	"1.1	Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 23b Abs. 1 Satz 1 BImSchG im förmlichen Verfahren bei Errichtungskosten der Anlage in Höhe von	
	1.1.1	bis zu 128 000 EUR	1,5 Prozent der Errichtungskosten, mindestens 1 200".

c) Die Tarifstellen 1.4 und 1.5 werden wie folgt gefasst:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	"1.4		Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung
	1.5	Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG	25 Prozent bis 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4, mindestens 400".

- d) In der Tarifstelle 1.7 Spalte Gegenstand werden nach der Angabe "§ 16 Abs. 1 Satz 1" die Wörter ", § 16a Satz 1 oder § 23b Abs. 1 Satz 1" eingefügt.
- e) In der Tarifstelle 1.8.2 Spalte Gebühren wird die Angabe "200" durch die Angabe "350" ersetzt.
- f) Die Tarifstellen 1.9 und 1.9.1 werden wie folgt gefasst:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	"1.9	Mitteilung zum Ergebnis der Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2a Satz 3 BImSchG oder Bekanntgabe einer Feststellung nach § 23a Abs. 2 Satz 2 BImSchG	
	1.9.1	wenn die Anzeige ausschließlich die Änderung des Betriebs einer Anlage betrifft oder wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten nicht zugrunde gelegt werden können oder wenn Errichtungskosten nur in untergeordnetem Maße entstehen	150 bis 3 600".

g) Die Tarifstellen 1.15 und 1.16 werden wie folgt gefasst:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
		Anordnung der Stilllegung einer Anlage nach § 20 Abs. 2 Satz 1 oder § 25a Satz 1 BImSchG	280 bis 2 850
		Anordnung der Beseitigung einer Anlage nach § 20 Abs. 2 oder § 25a BImSchG	690 bis 5 900".

- h) In den Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 nach der Tarifstelle 1.19.2 Spalte Gebühren wird Absatz 6 Buchstabe d wie folgt gefasst:
 - "d) in Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, um 500 bis 10 000 EUR,".
- i) Die Tarifstellen 1.24 bis 1.24.2 werden wie folgt gefasst:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
		Bekanntgabe einer Stelle nach § 29b Abs. 1 BImSchG und § 12 Abs. 2 41. BImSchV für die Ermittlung von	
	1.24.1	Luftverunreinigungen	150 bis 6 100
	1.24.2	Geräuschen und Erschütterungen	150 bis 4 300".

j) Tarifstelle 1.29 wird wie folgt gefasst:

Lfd	Tarif-	3	Gebühren
Nr.	stelle		EUR
	**	Bekanntgabe eines Sachverständigen nach § 29b Abs. 1 BImSchG und § 12 Abs. 2 41. BImSchV	150 bis 1 900".

- k) In der Tarifstelle 1.30 Spalte Gegenstand wird die Angabe "Abs. 1b" durch die Angabe "2" ersetzt.
- I) In der Anmerkung zu Tarifstelle 1.30 nach der Tarifstelle 1.30.5 Spalte Gebühren wird die Angabe "§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVwKG" durch die Angabe "§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVwKG" ersetzt.
- m) Die Tarifstellen 2 bis 3.2 werden durch die folgenden Tarifstellen 2 und 3 ersetzt:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	"2.	Zulassung von Ausnahmen nach § 22 1. BImSchV	30 bis 500
	3.	Zulassung von Ausnahmen nach § 19 2. BImSchV	50 bis 2 500".

- n) In der Tarifstelle 4 Spalte Gebühren wird der Wortlaut durch die Angabe "100 bis 1 100" ersetzt.
- o) In der Tarifstelle 5.6 Spalte Gegenstand werden nach dem Wort "Lehrgangs" die Wörter "zur Vermittlung der Fachkunde" eingefügt.
- p) Tarifstelle 7 wird aufgehoben.
- q) Die Tarifstellen 8 bis 9.1 werden die Tarifstellen 7 bis 8.1.

r) Die Tarifstellen 9.2 bis 9.6 werden durch die folgenden Tarifstellen 8.2 bis 8.5 ersetzt:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	"8.2	Zustimmung zu einem geänderten Sicherheitsbericht nach § 11 Abs. 6 Satz 2 12. BImSchV	150 bis 1 650
	8.3	Verlangen der Einrichtung und Unterhaltung einer Verbindung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 12. BImSchV	100 bis 1 650
		Mitteilung von Ergebnissen der Prüfung eines Sicherheitsberichts nach § 13 12. BImSchV	100 bis 12 600
	8.5	Feststellung bezüglich eines Domino-Effekts nach § 15 Abs. 1 12. BImSchV	200 bis 2 000".

- s) Die Tarifstellen 10 bis 14 werden die Tarifstellen 9 bis 13.
- t) Die Tarifstellen 15 bis 15.2 werden durch folgende Tarifstelle 14 ersetzt:

Lfd	Tarif-	Gegenstand	Gebühren
Nr.	stelle		EUR
	1 **	Zulassung von Ausnahmen nach § 12 Abs. 1 27. BImSchV	50 bis 2 500".

- u) Tarifstelle 16 wird Tarifstelle 15.
- v) Die Tarifstellen 16.1 bis 16.3 werden durch die folgenden Tarifstellen 15.1 und 15.2 ersetzt:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	3	Gebühren EUR
		Verlangen der Durchführung von Messungen nach § 11 Abs. 3 Satz 1 30. BImSchV	150 bis 310
	15.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 16 30. BImSchV	300 bis 1 600".

- w) Die Tarifstellen 17 bis 17.2.2 werden die Tarifstellen 16 bis 16.2.2.
- x) Tarifstelle 17.3 wird aufgehoben.
- y) Tarifstelle 18 wird Tarifstelle 17.
- z) Tarifstelle 19 wird Tarifstelle 18 und in der Spalte Gegenstand sowie Gebühren wird jeweils die Angabe "18" durch die Angabe "17" ersetzt.
- 29. Die laufende Nummer 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tarifstelle 1 Spalte Gebühren wird die Angabe "18" durch die Angabe "20" ersetzt.
 - b) In der Tarifstelle 2.1 Spalte Gebühren wird die Angabe "8" durch die Angabe "10" ersetzt.
- 30. Die laufende Nummer 62 wird wie folgt gefasst:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
"62		Kulturgutschutz (außer Archivgut)	
		Kulturgutschutzgesetz (KGSG)	
	1.	Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes auf Antrag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 KGSG	
	1.1	für Staatsbetriebe, juristische Personen des öffentlichen Rechts und überwiegend öffentlich finanzierte juristische Personen des Privatrechts, soweit sie Kulturgut bewahren	kostenfrei
	1.2	im Übrigen	
	1.2.1	bis zu 100 000 EUR Wert des Kulturgutes	150 bis 1 616
	1.2.2	über 100 000 EUR Wert des Kulturgutes	200 bis 1 697

Cusicherungen nach § 10 Abs. 1 oder Abs. 7 Satz 1 GSG auf Antrag eines Staatsbetriebes, einer uristischen Person des öffentlichen Rechts und einer überwiegend öffentlich finanzierte juristischen Person les Privatrechts, soweit sie Kulturgut bewahren	kostenfrei
öschungen der Eintragung eines Kulturgutes in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes auf Antrag Jach § 13 Abs. 1 KGSG	
ür Staatsbetriebe, juristische Personen des iffentlichen Rechts und überwiegend öffentlich inanzierte juristische Personen des Privatrechts, soweit ie Kulturgut bewahren	kostenfrei
n Übrigen	
is zu 100 000 EUR Wert des Kulturgutes	150 bis 1 616
ber 100 000 EUR Wert des Kulturgutes	200 bis 1 697
eststellung des Nichtvorliegens der intragungsvoraussetzung nach § 14 Abs. 7 Satz 1 iGSG	
is zu 100 000 EUR Wert des Kulturgutes	547 bis 1 616
ber 100 000 EUR Wert des Kulturgutes	574 bis 1 697
usfuhrgenehmigungen	
Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr von ationalem Kulturgut in einen EU-Mitgliedsstaat oder inen Drittstaat nach § 22 Abs. 1 KGSG	
ür Staatsbetriebe, juristische Personen des iffentlichen Rechts und überwiegend öffentlich inanzierte juristische Personen des Privatrechts, soweit in Kulturgut howahren	kostenfrei
	KOSTEITTEI
-	60 bis 484
	89 bis 508
Genehmigung der Ausfuhr von Kulturgut nach § 24 Jos. 1 KGSG	09 DIS 300
	30 bis 309
	60 bis 324
Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr von Kulturgut nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KGSG (allgemeine Affene Genehmigung) auf Antrag eines Staatsbetriebes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und einer überwiegend öffentlich finanzierte juristischen Person des Privatrechts, soweit sie Kulturgut bewahren	
Genehmigung der regelmäßigen vorübergehenden Ausfuhr von Kulturgut nach § 26 Abs. 1 KGSG Spezifische offene Genehmigung)	
ür Staatsbetriebe, juristische Personen des iffentlichen Rechts und überwiegend öffentlich inanzierte juristische Personen des Privatrechts, soweit ie Kulturgut bewahren	kostenfrei
n Übrigen	
is zu 100 000 EUR Wert des Kulturgutes	60 bis 484
ber 100 000 EUR Wert des Kulturgutes	89 bis 508
	1
- 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	GSG auf Antrag eines Staatsbetriebes, einer ristischen Person des öffentlichen Rechts und einer berwiegend öffentlich finanzierte juristischen Person es Privatrechts, soweit sie Kulturgut bewahren öschungen der Eintragung eines Kulturgutes in das erzeichnis national wertvollen Kulturgutes auf Antrag ach § 13 Abs. 1 KGSG ir Staatsbetriebe, juristische Personen des ffentlichen Rechts und überwiegend öffentlich nanzierte juristische Personen des Privatrechts, soweit is Kulturgut bewahren in Übrigen is zu 100 000 EUR Wert des Kulturgutes eststellung des Nichtvorliegens der intragungsvoraussetzung nach § 14 Abs. 7 Satz 1 GSG is zu 100 000 EUR Wert des Kulturgutes ber 100 000 EUR Wert des Kulturgutes eststellung der vorübergehenden Ausfuhr von ationalem Kulturgut in einen EU-Nitgliedsstaat oder inen Drittstaat nach § 22 Abs. 1 KGSG ir Staatsbetriebe, juristische Personen des ffentlichen Rechts und überwiegend öffentlich nanzierte juristische Personen des Privatrechts, soweit ie Kulturgut bewahren in Übrigen is zu 100 000 EUR Wert des Kulturgutes ber 100 000 EUR Wert des Kulturgutes benehmigung der vorübergehenden Ausfuhr von ulturgut nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KGSG (allgemeine ffene Genehmigung) auf Antrag eines Staatsbetriebes, iner juristischen Person des öffentlichen Rechts und iner überwiegend öffentlich finanzierte juristischen erson des Privatrechts, soweit sie Kulturgut bewahren enehmigung der regelmäßigen vorübergehenden usfuhr von Kulturgut nach § 26 Abs. 1 KGSG spezifische offene Genehmigung) auf Antrag eines Staatsbetriebes, iner juristischen Personen des Ffentlichen Rechts und überwiegend öffentlich inanzierte juristische Personen des Privatrechts, soweit sie Kulturgut bewahren enehmigung der regelmäßigen vorübergehen

6.1	für wissenschaftliche Staatsbetriebe, wissenschaftliche juristische Personen des öffentlichen Rechts und überwiegend öffentlich finanzierte wissenschaftliche juristische Personen des Privatrechts, soweit sie Kulturgut bewahren	kostenfrei
6.2	im Übrigen	55 bis 188".

- 31. Die laufende Nummer 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut vor Tarifstelle 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/674 (ABI. L 116 vom 30.4.2016, S. 23) geändert worden ist" werden durch die Wörter "die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/428 (ABI. L 75 vom 19.3.2019, S.1) geändert worden ist" ersetzt.
 - bb) Die Angabe "2016/673 (ABl. L 116 vom 30.4.2016, S. 8)" wird durch die Wörter "2018/1584 (ABl. L 264 vom 23.10.2018, S. 1, L 68 vom 8.3.2019, S. 16)" ersetzt.
 - cc) Die Wörter "Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz" werden durch die Wörter "Sächsische Öko-Beleihungsverordnung (SächsÖBelVO)" ersetzt
 - b) in der Tarifstelle 3.1 Spalte Gegenstand werden jeweils die Wörter "Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz" durch die Angabe "SächsÖBelVO" ersetzt.
- 32. Die laufende Nummer 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut vor Tarifstelle 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "L 66 vom 11.3.2015, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/355 (ABI. L 67 vom 12.3.2016, S. 22) geändert worden ist" werden durch die Wörter "L 66 vom 11.3.2015, S. 22, L 13 vom 16.1.2019, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABI. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist" ersetzt.
 - bb) Die Wörter "Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABI. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, L 191 S. 1, L 204 vom 4.8.2007, S. 29), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABI. L 189 vom 27.6.2014, S. 1 geändert worden ist" werden durch die Wörter "Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABI. Nr. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L 137, S. 40, L 48 vom 21.2.2018, S. 44, L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 (ABI. Nr. L 321 vom 12.12.2019, S. 111) geändert worden ist" ersetzt.
 - cc) Nach der Angabe "L 322 vom 18.12.2018, S. 85)" werden eine Leerzeile und die Wörter "Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABI. L 131 vom 17.5.2019, S. 51, L 325, S. 183)" eingefügt.
 - dd) Nach der Angabe "L 325, S. 183)" werden eine Leerzeile und die Wörter "Delegierte

- Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. L 131 vom 17.5.2019, S. 1)" eingefügt.
- ee) Die Wörter "die durch die Verordnung (EU) Nr. 519/2013 (ABI. L 158 vom 10.6.2013, S. 74) geändert worden ist" wird durch die Wörter "die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/595 (ABI. L 103 vom 12.4.2019, S. 22) geändert worden ist" ersetzt.
- ff) Die Wörter "zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBI. I S. 1608, 1620), in Verbindung mit dem Vorläufigem Biergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1993 (BGBI. I S. 1399), zuletzt geändert durch Artikel 109 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785, 2806), in der am 6. September 2005 geltenden Fassung" werden durch die Wörter "das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBI. I S. 33) geändert worden ist" ersetzt.
- gg) Die Wörter "Vorläufiges Tabakgesetz" werden durch die Angabe "Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG)" ersetzt.
- b) In der Tarifstelle 3 Spalte Gegenstand werden die Wörter "Artikel 4 Abs. 7 in Verbindung mit Artikel 5 Satz 1 und Nr. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004" durch die Wörter "Artikel 18 Abs. 1, 2, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 4 der delegierten Verordnung (EU) 2019/624" ersetzt.
- c) In der Tarifstelle 3.15 Spalte Gebühren wird die Angabe "30" durch die Angabe "42" ersetzt.
- d) In der Tarifstelle 3.16 Spalte Gebühren wird die Angabe "17" durch die Angabe "30" ersetzt.
- e) Die Tarifstellen 4.1 bis 7.1 werden wie folgt gefasst:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	"4.1	Lebendgeflügeluntersuchung nach Artikel 18 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 5 der delegierten Verordnung (EU) 2019/624	
	4.1.1	bei bis zu 4 000 Tieren	5 bis 75
	4.1.2	von mehr als 4 000 Tieren	5 bis 141
	4.2	Schlachttieruntersuchung bei Farmwild zur Überwachung des Geheges nach Artikel 18 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 und 3 der delegierten Verordnung (EU) 2019/624	5 bis 139 je Jahr und Gehege
	4.3	Untersuchungen nach nationalem Rückstandskontrollplan nach Artikel 18 Abs. 2 Buchst. d Ziffer ii der Verordnung (EU) 2017/625 von	
	4.3.1	Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen	0,15 bis 1,50 je geschlachtetes Tier
	4.3.2	Geflügel	1,40 bis 2,50 je Tonne geschlachtetes Geflügel
	5.	Hygienekontrollen in	
	5.1	Zerlegungsbetrieben nach Artikel 18 Abs. 2 Buchst. d Ziffer i der Verordnung (EU) 2017/625	1,50 bis 300 je Tonne
	5.2	Kühl- und Gefrierhäusern gemäß Artikel 80 der Verordnung (EU) 2017/625	18 je angefangene Viertelstunde

6.	Überwachung der Verarbeitung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der	
	Aquakultur nach Artikel 70 in Verbindung mit Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627, einschließlich	
	(1) Hygienekontrollen,	
	(2) stichprobenweiser Rückstandsuntersuchung,	0,5 bis 300
	(3) sonstiger Untersuchungen einschließlich	je Tonne
	Probenahme	A n m e r k u n g e n zu den Tarifstellen 3 bis 6:
		(1) Für die Ermittlung der Gebühr innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens gelten die in Artikel 79 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Artikel 81 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Bemessungsgrundsätze.
		(2) Die Gebühren können gemäß Artikel 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 unter Berücksichtigung der Vorgaben verringert werden.
7.	Beaufsichtigung der	
7.1	Zerlegung von Finnenfleisch nach Artikel 30 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627	18 je angefangene Viertelstunde".

- f) In der Tarifstelle 11 Spalte Gegenstand werden die Wörter "nach Artikel 28 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004" durch die Wörter "nach Artikel 79 Abs. 2 Buchst. c Ziffer ii der Verordnung (EU) 2017/625" ersetzt.
- g) Tarifstelle 12 wird wie folgt gefasst:

Lfd	Tarif-	Gegenstand	Gebühren
Nr.	stelle		EUR
	"12.	Maßnahmen im Falle eines Verstoßes nach Artikel 138 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie Anordnungen und Maßnahmen nach § 39 Abs. 2 Satz 1 LFGB, sofern nicht bereits durch Artikel 138 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 erfasst	16 je angefangene Viertelstunde".

h) Tarifstelle 19 wird wie folgt gefasst:

Lfd	Tarif-	Gegenstand	Gebühren
Nr.	stelle		EUR
		Genehmigung zur Herstellung von Nitritpökelsalz nach § 5 Abs. 5 Satz 1 ZVerKV	100 bis 720".

i) Die Tarifstellen 22.1 und 22.2 werden wie folgt gefasst:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	"22.1	Durchführung amtlicher Kontrollen nach Artikel 44 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 und § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LFGB, einschließlich Probenahme	18 je angefangene Viertelstunde, zuzüglich der Kosten für die Laboruntersuchungen
	22.2	Durchführung amtlicher Kontrollen bei Verdacht oder Zweifel nach Artikel 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625	18 je angefangene Viertelstunde, zuzüglich der Kosten für die Laboruntersuchungen".

j) Tarifstelle 23 wird wie folgt gefasst:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	"23.	Einfuhrüberwachung und Überwachung von Betrieben einschließlich Probenahmen nach § 31 Abs. 1 und 2 des TabakerzG, soweit sie	
		(1) aufgrund eines Verdachtes oder einer Beschwerde durchgeführt wird und dabei ein Verstoß gegen die geltende Norm festgestellt wird, oder	
		(2) infolge eines Verstoßes notwendig wird, zum Beispiel um das Ausmaß eines Problems festzustellen und nachzuprüfen, ob Abhilfemaßnahmen getroffen wurden oder um Verstöße zu ermitteln oder nachzuweisen	17 Je angefangene Viertelstunde, zuzüglich der Kosten für die Laboruntersuchungen".

- 33. Die laufende Nummer 68 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tarifstelle 1.1.2 Spalte Gebühren werden das Komma und die Angabe "mindestens 6,30" gestrichen.
 - b) In der Tarifstelle 1.1.4 Spalte Gebühren wird die Angabe "11,50" durch die Angabe "20" ersetzt.
 - c) In der Tarifstelle 1.2.1 Spalte Gebühren wird die Angabe "10,40" durch die Angabe "20" ersetzt
- 34. Die laufende Nummer 70 wird wie folgt geändert:
 - a) Tarifstelle 1 wird wie folgt gefasst:

Lfd	Tarif-	Gegenstand	Gebühren
Nr.	stelle		EUR
	"1.	Erteilung einer Bescheinigung nach Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages in Verbindung mit § 2 Abs. 8 der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen (Hochschulabschlüsse, Abschlüsse an Kunst- und Musikhochschulen, Abschlüsse an kirchlichen Ausbildungseinrichtungen, Fach- und Ingenieurschulabschlüsse) vom 30. Januar 1992 (SächsABI. SDr. S. S 2), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2017 (SächsABI. SDr. S. S 417)	50".

- b) In der Tarifstelle 2 Spalte Gebühren wird die Angabe "50" durch die Angabe "85" ersetzt.
- 35. Die laufende Nummer 71 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Wortlaut vor Tarifstelle 1 wird die Angabe "1320/2014 (ABI. L 361 vom 17.12.2014, S. 1)"

- durch die Angabe "2019/1010 (ABI. L 170 vom 25.6.2019, S. 115)" ersetzt.
- b) In der Tarifstelle 2.2 Spalte Gebühren wird die Angabe "25" durch die Angabe "50" ersetzt.
- c) In der Tarifstelle 10.2 Spalte Gebühren wird die Angabe "50" durch die Angabe "100" ersetzt.
- 36. Die laufende Nummer 73 wird wie folgt gefasst:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
"73		Personenstandsrecht, öffentliches Namensrecht	
		Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG)	
	1.	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens nach § 1 oder § 8 NamÄndG	5 bis 1 000
	2.	Änderung eines Vornamens nach § 11 NamÄndG	5 bis 500
	3.	Namensänderung bei Pflegekindern, die keinen Unterhalt von ihren Eltern erhalten und auch sonst über kein Einkommen verfügen	kostenfrei".

37. Die laufende Nummer 75 wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifstellen 1.1.1 und 1.1.2 werden wie folgt gefasst:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	"1.1.1	durch Kraftwagen	4,20 je angefangenen Kilometer für jeden Kraftwagen, zuzüglich 24 je angefangene halbe Stunde für jeden eingesetzten Bediensteten, mindestens 50 je Transport
	1.1.2	durch Krafträder	3,90 je angefangenen Kilometer für jedes Kraftrad, zuzüglich 24 je angefangene halbe Stunde für jeden eingesetzten Bediensteten, mindestens 50 je Transport A n m e r k u n g e n zu den Tarifstellen 1.1.1 und 1.1.2:
			(1) Wird eine beantragte Begleitung aus Gründen, die das Transportunternehmen zu vertreten hat, nicht durchgeführt (zum Beispiel unerfüllte Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid), wird unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 SächsVwKG eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die Begleitung festzusetzenden Verwaltungsgebühr erhoben.
			(2) Wird eine Begleitung von Kraftwagen und Krafträdern gleichzeitig durchgeführt, ist die Mindestgebühr von 50 EUR nur einmal zu erheben."

b) Tarifstelle 2.1 wird wie folgt gefasst:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	"2.1	Transport mit Polizeifahrzeug	je angefangene halbe Stunde A n m e r k u n g :
			Die Tarifstelle ist auch anzuwenden, wenn die in Gewahrsam genommene Person nicht in eine Gewahrsamseinrichtung, sondern an einen anderen Ort (zum Beispiel nach Hause) gebracht wird."

- c) In der Tarifstelle 2.2.1 Spalte Gebühren wird die Angabe "35" durch die Angabe "40" ersetzt.
- d) Tarifstelle 4 wird wie folgt gefasst:

Lfd	Tarif-	Gegenstand	Gebühren
Nr.	stelle		EUR
	"4.	Umsetzung von Fahrzeugen durch Dritte nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 SächsPolG	An merkung: Wird nach Eintreffen des Abschleppfahrzeuges das ordnungswidrig abgestellte Fahrzeug durch den Fahrzeughalter oder einer zur Nutzung berechtigten Person entfernt, ist die Hälfte der Gebühr zu erheben."

- e) In der Tarifstelle 5.1 Spalte Gebühren wird die Angabe "160" durch die Angabe "190" ersetzt.
- f) In der Tarifstelle 6 Spalte Gebühren wird die Angabe "30 bis 210" durch die Angabe "60 bis 300" ersetzt.
- g) Die Tarifstellen 8.1 bis 8.2 einschließlich der Anmerkungen zu Tarifstelle 8 werden wie folgt gefasst:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	"8.1	bei Einsatz von Polizeifahrzeugen	50 je angefangene halbe Stunde für jedes eingesetzte Fahrzeug einschließlich Besatzung bis zu zwei Bediensteten.
	8.2	Einsatz von Polizeikräften	je angefangene halbe Stunde für jeden eingesetzten Bediensteten
			A n m e r k u n g zu Tarifstelle 8 Abs. 2 des Gegenstandes:
			(1) Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn, abgesehen von der Alarmgebung der Einbruchsmeldeanlage, Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen.
			(2) Die Höchstgebühr für die Gebühr der jeweiligen Tarifstelle sowie für die Summe der Gebühren nach den Tarifstellen 8.1 und 8.2 beträgt 250 EUR.
			A n m e r k u n g zu Tarifstelle 8 Abs. 3 bis 5 des Gegenstandes:
			Für Such-, Rettungs- oder Bergungsmaßnahmen werden nur dann Kosten erhoben, wenn die konkrete Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder vorgetäuscht wurde.
			A n m e r k u n g zu Tarifstelle 8 Abs. 6 des Gegenstandes:
			Für unmittelbaren Zwang, der lediglich einfache körperliche Gewalt beinhaltet und keinen bedeutsamen polizeilichen Mehraufwand verursacht, werden keine Kosten erhoben."

- h) In der Tarifstelle 9 Spalte Gegenstand werden nach dem Wort "private" die Wörter "oder privatwirtschaftliche" eingefügt.
- i) Die Tarifstellen 9.1 bis 9.2 werden wie folgt gefasst:

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	"9.1	Einsatz von Polizeifahrzeugen	60 je angefangene halbe Stunde für jedes eingesetzte Fahrzeug einschließlich Besatzung bis zu zwei Bediensteten
	9.2	Einsatz von Polizeikräften	24 je angefangene halbe Stunde für jeden eingesetzten Bediensteten."

- j) In der Tarifstelle 10.2.1 Spalte Gebühren werden die Wörter "57 je angefangene halbe Stunde und je eingesetztes" durch die Wörter "60 je angefangene halbe Stunde für jedes eingesetzte" ersetzt.
- k) In der Tarifstelle 10.2.2 Spalte Gebühren werden die Wörter "25 je angefangene halbe Stunde und je" durch die Wörter "26 je angefangene halbe Stunde für jeden" ersetzt.
- 38. Die laufende Nummer 76 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tarifstelle 1.1 Spalte Gebühren wird die Angabe "100 bis 240" durch die Angabe "130" ersetzt.
 - b) Tarifstelle 10 wird wie folgt gefasst:

Lfd	Tarif-	Gegenstand	Gebühren
Nr.	stelle		EUR
	"10.	Erweiterung oder Änderung der staatlichen Anerkennung einer Einrichtung nach § 6 Abs. 1 PsychThG oder Bestätigung wesentlicher Änderungen der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nach § 6 Abs. 1 PsychThG, Bestätigung des Neuabschlusses von Kooperationsverträgen zur Sicherstellung der praktischen Tätigkeit sowie der praktischen und theoretischen Ausbildung nach § 6 Abs. 3 PsychThG in Verbindung mit den §§ 2 bis 4 PsychTh-APrV oder § 6 Abs. 3 PsychThG in Verbindung mit den §§ 2 bis 4 KjPsychTh-APrV	30 bis 310."

c) Folgende Tarifstellen 12 und 13 werden angefügt:

fd Ir.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
		Feststellung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 PsychThG	190 bis 2 570
	13.	Bescheinigung nach § 9a Abs. 4 Satz 1 PsychThG	50 bis 170."

- 39. Die laufende Nummer 84 wird aufgehoben.
- 40. In der laufenden Nummer 85 wird die Anmerkung zu Tarifstelle 4 Spalte Gebühren wie folgt gefasst:

"Anmerkung:

Für Regelprüfungen ist § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG und für anlassbezogene Prüfungen § 11 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG zu beachten."

- 41. Die laufende Nummer 87 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Anmerkungen zu Tarifstelle 1.28 nach Tarifstelle 1.28.2 Spalte Gebühren wird in Absatz 1 die Angabe "§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVwKG" durch die Angabe "§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVwKG" ersetzt.
 - b) In den Anmerkungen zu Tarifstelle 2.2 nach Tarifstelle 2.2.2 Spalte Gebühren wird in Absatz 1 die Angabe "§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVwKG" durch die Angabe "§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVwKG" ersetzt.
 - c) In den Anmerkungen zu Tarifstelle 3.4 nach Tarifstelle 3.4.2 Spalte Gebühren wird in Absatz 1

- die Angabe "§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVwKG" durch die Angabe "§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVwKG" ersetzt.
- 42. In der laufenden Nummer 90 werden im Wortlaut vor Tarifstelle 1 die Wörter "ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 213/2011 (ABI. L 59 vom 4.3.2011 S. 4)" durch die Wörter "ABI. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABI. L 104 vom 15.04.2019, S. 1) geändert worden ist" ersetzt.
- 43. Die laufende Nummer 91 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut vor Tarifstelle 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "Nr. 1385/2013 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 86)" wird durch die Angabe "2019/1009 (ABI. L 170 vom 25.6.2019, S. 1)" ersetzt.
 - bb) Die Angabe "L 113 vom 27.4.2006, S. 26)" wird durch die Wörter "L 113 vom 27.4.2006, S. 26, L 226 vom 1.9.2017, S. 31), die durch die Verordnung (EU) 2017/625 (ABI. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L 137, S. 40, L 48 vom 21.2.2018, S. 44, L 322 vom 18.12.2018, S. 85) geändert worden ist" ersetzt.
 - cc) Die Wörter "L 214 vom 13.08.2015, S. 29), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/9 (ABI. L 3 vom 7.1.2015, S. 10, L 214 vom 13.8.2015, S. 30) geändert worden ist" werden durch die Wörter "L 214, S. 29), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1177 (ABI. L 185 vom 11.7.2019, S. 26) geändert worden ist" ersetzt.
 - b) Tarifstelle 5 wird wie folgt gefasst:

Lfd	Tarif-	Gegenstand	Gebühren
Nr.	stelle		EUR
	"5.	Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 TierNebG sowie Genehmigung nach § 2 Abs. 2 SächsAGTierNebG	35 bis 1 450".

- 44. In der laufenden Nummer 100 Tarifstelle 1.1.5 Spalte Gegenstand werden nach den Wörtern "nach Wasserrecht widerruflich erteilt werden," die Wörter "obwohl nach dem Gesetz eine Erteilung auch ohne Widerrufsvorbehalt zulässig wäre," eingefügt.
- III. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

"Anlage 2

(zu Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2)

Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte

Basisjahr 2015 = 1,00

Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m³
1	Wohngebäude	116
2	Wochenendhäuser	102
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	156
4	Schulen	149
5	Kindergärten	133
6	Hotels, Pensionen und Heime bis 60 Betten, Gaststätten	133
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit mehr als 60 Betten	155
8	Krankenhäuser	172
9	Versammlungsstätten, soweit nicht unter Nummer 7 oder 12 aufgeführt	133
10	Kirchen	149
11	Leichenhallen und Friedhofskapellen	122
12	Turn- und Sporthallen, soweit nicht unter Nummer 21 aufgeführt	88
13	Hallenbäder	144

14	sonstige, nicht unter den Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude, zum Beispiel Umkleideräume von Sporthallen und Schwimmbädern	112
15	Verkaufsstätten1), soweit sie eingeschossig sind	88
16	Verkaufsstätten ²), soweit sie mehrgeschossig sind	157
17	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	70
18	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	86
19	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	103
20	Tiefgaragen	159
21	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen sowie einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis 50 000 m³ Brutto- Rauminhalt	
21.1	mit nicht geringen Einbauten3)	77
21.2	ohne oder mit geringen Einbauten3)	
21.2.1	bis 2 000 m³ Brutto-Rauminhalt	
21.2.1.1	Bauart schwer4)	55
21.2.1.2	sonstige Bauart	48
21.2.2	der 2 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m³	
21.2.2.1	Bauart schwer4)	48
21.2.2.2	sonstige Bauart	38
21.2.3	der 5 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m³	
21.2.3.1	Bauart schwer4)	38
21.2.3.2	sonstige Bauart	30
22	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, soweit sie mehrgeschossig sind, bis 100 000 m³ Brutto-Rauminhalt	
22.1	ohne oder mit geringen Einbauten3)	112
22.2	mit nicht geringen Einbauten3)	129
23	sonstige kleinere gewerbliche Bauten, soweit sie eingeschossig sind, soweit nicht unter Nummer 21 aufgeführt	94
24	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller	wie Nummer 21
25	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	92
26	Schuppen, offene Kleingaragen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	43
27	Gewächshäuser	
27.1	bis 1 500 m³ Brutto-Rauminhalt	30
27.2	der 1 500 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	19

- 1) Bei Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ist der Rohbauwert um 30 Prozent zu reduzieren. Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Abs. 3 Satz 4.
- 2) Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten mit geringen Einbauten, deren Nutzflächen fast ausschließlich dem Verkauf oder der Ausstellung dienen, ist der Rohbauwert um 40 Prozent zu reduzieren. Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Abs. 3 Satz 4.
- 3) Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Abs. 3 Satz 4.
- 4) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

Anmerkungen:

In den Rohbauwerten ist die Umsatzsteuer enthalten.

Bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 18 bis 20, um

10 Prozent zu erhöhen. Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten, Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen. Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, ist die Rohbausumme des von den Kranbahnen erfassten Hallenbereiches um 26 EUR/m² zu erhöhen.

Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ zum Brutto-Rauminhalt mit zuzurechnen.

Die vor dem 7. April 2020 durch das Staatsministerium für Regionalentwicklung nach laufender Nummer 17 Tarifstelle 1.2 der Anlage 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses erfolgte Bekanntmachung der fortgeschriebenen Rohbauwerte behält ihre Gültigkeit."

IV. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- 1. Im Klammerzusatz nach der Bezeichnung "Anlage 6" wird die Angabe "zu § 1 Nr. 4" durch die Angabe "zu § 1 Nr. 5" ersetzt.
- 2. In der Überschrift wird die Angabe "§ 13 SächsVwKG" durch die Angabe "§ 13 Abs. 5 SächsVwKG" ersetzt.
- 3. In der Tarifstelle 1.4 Spalte Gegenstand wird die Angabe "§ 12 SächsVwKG" durch die Angabe "§ 13 SächsVwKG" ersetzt.
- 4. In der Tarifstelle 4 Spalte Gegenstand wird die Angabe "§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 SächsVwKG" durch die Angabe "§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SächsVwKG" und die Angabe "§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsVwKG" durch die Angabe "§ 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsVwKG" ersetzt.

V. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- 1. Im Klammerzusatz nach der Bezeichnung "Anlage 7" wird die Angabe "zu § 1 Nr. 5" durch die Angabe "zu § 1 Nr. 6" ersetzt.
- 2. Im Wortlaut vor Tarifstelle 1 werden die Wörter "das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBI. S. 86) geändert worden ist" durch die Wörter "das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 18. März 2020

Der Staatsminister der Finanzen Hartmut Vorjohann